

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 10 Antrittsvorlesung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/9/LOG_0014/

§ 10

Antrittsvorlesung

Der Privatdozent hat spätestens in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Rektor die Mitglieder des Lehrkörpers einlädt. Hierbei soll die Habilitationsurkunde durch den Rektor oder dessen Stellvertreter in feierlicher Form überreicht werden.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Der Privatdozent hat die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis zu veröffentlichen. Ausnahmsweise kann eine Kürzung von der Fakultät genehmigt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern.
- (3) Über die Art des Druckes und die Anzahl der abzuliefernden Exemplare gelten die vom Großen Senat erlassenen Bestimmungen zum Druck der Habilitationsschrift und die Anzahl der "abzuliefernden Exemplare".

§ 12

Wiederholung der Habilitation

- (1) Das Habilitationsverfahren kann nur in Ausnahmefällen, auch dann nur einmal, und zwar frühestens ein Jahr nach der Zurücknahme eines Habilitationsgesuchs oder einem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlusses der Fakultät, wobei die Fakultät beschlußfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fakultät kann eine im früheren Habilitationsverfahren angenommene Habilitationsschrift im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.
- (3) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 3 ff.